

Beitrag zur Geschichte des »Vier-Höfe«-Waldes

(Röttler Wald)

Von Fritz Schülin, Binzen

Der Begriff „Vier-Höfe-Wald“ für den großen Wald von der Lucke bis zur Scheideck, auf der Höhe zwischen dem vorderen Kander- und Wiesental, wurde erstmals in einem Schriftstück, im sog. „Bintzheimischen Berain“ aus dem Jahre 1405, gefunden und danach in allen Akten, welche diesen Wald betreffen, bis ins 19. Jhdt. ständig gebraucht. Er hieß auch einfach nur „Höfer-Wald“ oder die „Landsallmende“. Gleichzeitig werden die vier Höfe genannt, welche diesen Wald gemeinsam ansprachen und später bis ins 18. Jhdt. auch beschränkt nutzten, nachdem er schon seit dem 15. Jhdt. als „Herrenwald“, danach als „vorderer und hinterer Röttlerwald“ der fürstlichen Forstoberhoheit unterstellt war. Es waren dies die „Vier-Höfe-Orte“: *Binzen* mit Rümplingen, *Wollbach* mit Wittlingen, *Ötlingen* und *Tumringen* mit Haagen und — beschränkt auch Hauingen, also die Dörfer, welche diesen Wald an seinen offenen Seiten umsäumen. Die Gemarkungsgrenzen greifen mit ihren Enden in den Wald hinein und berühren sich in seiner Mitte. Die einstige große und gemeinsame, später abgegrenzte Waldallmende, eine ursprüngliche Mark-Waldgenossenschaft der „Vier-Höfe-Orte“, wurde durch die Ansprüche auf Oberhoheit der Landesherrschaft eingeschränkt, abgegrenzt und nur noch unter Aufsicht und Billigung der Forsthoheit des Oberamtes den betreffenden Orten zuteil. Staatswald, ein großer, schöner, zusammenhängender Hochwald, setzte seine Marksteine mit dem badischen Hoheitszeichen in den altüberlieferten Bännen der Anliegerorte.

Die Lage der genannten Vier-Höfe-Orte zu ihrem Wald in der Mitte und der Vergleich mit anderen und ähnlichen Waldverhältnissen im Land am Oberrhein vermögen in das Dunkel des Ursprungs dieser eigenartigen Entwicklung von der Allmende der 4 Höfe bis zur Domäne einige Fensterchen zur Aufklärung zu öffnen.

Man möchte mit dem vielgebrauchten Begriff einer ursprünglichen „Markgenossenschaft“ mit Bedacht vorsichtig beginnen, die als Ausgang der gemeinsamen Allmende vor allem in bezug auf die gemeinsame Nutzung des zunächst herrenlosen Waldes gelten darf. Die Benennung „Waldmarken“ wie auch „Markgenossen“ ist am Oberrhein meistens abgekommen; es findet sich die „Mark“ noch in der Bezeichnung „Gemarkung“. Für das Gemeingut mehrerer Orte sind deshalb andere Namen gewählt worden. Die Wald-„Allmende“ diente sowohl der Beholzung wie auch der Weide. Waldnamen mit dem Wort „Hart“ beruhen auf dem gemeinsamen Weidgang benachbarter Dorfschaften. (Hartberg für Istein, Huttingen und Efringen; den Stockert-Stockhart sogar als Exklave zwischen fremden Bännen die Dörfer Haagen-Tumringen und Brombach.) Natürlich erforderte die Lage der beteiligten Dorfschaften und nicht zuletzt, um nachbarlichen Streit zu vermeiden, später auch die Abteilung des ursprünglich grenzenlosen Waldes.

Als bei der ersten Landnahme der Alemannen die Gründer von Dorfschaften von wenigen Höfen aus das Land unter den Pflug nahmen, war der Wald noch allen und jedem zur freien Verfügung für Jagd und Holz in greifbarer Nähe und Fülle gegeben. Erst mit dem Anwachsen der Dörfer und Weiler gewann der Wald an wirtschaftlicher Bedeutung. Der Waldbesitz war im 8. Jhdt. in drei Kategorien aufgeteilt: 1. Der *Privatwald* war noch gering; 2. Der *königliche Bannwald*, der an Adlige als Benefizien vergeben, mit der Zeit erhebliches Lehen